VERORDNUNG (EWG) Nr. 1859/84 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 434/84 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82 (2), insbesondere auf Artikel 28 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 434/84 der Kommission (3) bestimmt in Artikel 2, daß sie ab 1. Juli 1984 gilt. Die darin vorgesehenen Kontrollmaßnahmen können nicht in jedem Mitgliedstaat zu diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Es ist deshalb angezeigt, das Gültigkeitsdatum auf den 1. August 1984 zu verlegen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 434/84 wird das Datum „1. Juli 1984" durch „1. August 1984" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1984

Für die Kommission
Poul DALSAGER
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(2) ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 51 vom 22. 2. 1984, S. 13.